



13/SN-123/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.346/4-DSK/85

Weingesetz-Novelle 1985;

Stellungnahme der Datenschutzkommision;

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

DOHR

Klappe 2525 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1082 W i e n

12. APR. 1985
D. 2. APR. 1985
Verleilt 2. APR. 1985 F. Trauner
Dr. H. Stix

Die Datenschutzkommision erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz novelliert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

20. März 1985
Für die Datenschutzkommision
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Schreiber



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.346/3-DSK/85

Weingesetz-Novelle 1985;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

DOHR

Klappe 252 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu der, mit do. Zl.12.601/01-I/2/85 vom 7.2.1985 übermittelten Novelle zum Weingesetz 1985 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 20.3.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu dem mit "automationsunterstützter Datenverkehr" überschriebenen § 19 b wird bemerkt, daß ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen in Materiengesetzen einen höheren Determinierungsgrad aufweisen müssen, als die Generalklauseln der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes. Insbesondere müßten die Datenarten, die Betroffenen aber auch die Auftraggeber ("die mit Aufgaben betrauten Stellen") näher umschrieben werden.

Zum letzten Halbsatz des § 19 b, der sich auf einen Auslands-

transfer von Daten bezieht, darf bemerkt werden, daß durch eine solche Bestimmung jedenfalls nicht die Genehmigungspflicht eines grenzüberschreitenden Datenverkehrs gemäß §§ 32 ff folgende DSG ersetzt werden kann.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. März 1985

Für die Datenschutzkommision
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Scherzer